

S1 Aktuelle Satzung GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

Antragsteller*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 23.10.2021

Änderungsantrag zu Satzung

Von Zeile 2 bis 6:

(2) Die „GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt“ ist ein anerkannter Landesverband der „GRÜNEN JUGEND“.

~~(2) Die „GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt“ ist der Landesverband der „GRÜNEN JUGEND Bundesverband“ und die Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen-Anhalt.~~

(3) Die "GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt" ist der angegliederte Jugendverband von "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt", jedoch politisch selbständig.

~~(3)~~(4) Der Sitz des Landesverbandes ist der Sitz der Geschäftsstelle in Magdeburg. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Sachsen-Anhalt.

S2 Aktuelle Satzung GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

Antragsteller*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 23.10.2021

Änderungsantrag zu Satzung

Von Zeile 9 bis 11:

- ~~die Interessen der Jugend gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten – die politischen Vorstellungen der Mitglieder umzusetzen und die Basisverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen~~
- innerhalb der jungen Generationen und der Gesellschaft für ihre Ziele zu wirken und die Vorstellungen ihrer Mitglieder, ihrem Selbstverständnis und der Beschlüsse entsprechend zu artikulieren und zu vertreten
- die Interessen der Jugend gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten
- die Ortsgruppen in ihrer Arbeit zu unterstützen

Von Zeile 13 bis 16:

- Kontakt zu anderen Jugendorganisationen und Jugendinitiativen auf verschiedenen Ebenen zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben
- ~~Kontakte mit außer-parteilichen und spontanen Jugendinitiativen anzustreben.~~

S3 Aktuelle Satzung GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

Antragsteller*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 23.10.2021

Änderungsantrag zu Satzung

Von Zeile 21 bis 24:

(2) ~~Der Verband ist für alle Menschen offen.~~ Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft im Bundesverband GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder einer parteipolitisch gebundenen Organisation ist bei

Von Zeile 28 bis 29 einfügen:

insofern das vom Bundesverband vorgeschriebene Höchstalter nicht überschritten wird sowie - falls vorhanden - Mitglied einer Ortsgruppe.

Von Zeile 40 bis 44:

(6) Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband oder der ~~Basisgruppe~~Ortsgruppe schriftlich zu erklären.

~~(7) Ein Ausschluss kann bei Verstößen gegen die Satzung oder anderem verbandsschädigendem Verhalten erfolgen und muss durch eine 2/3 Mehrheit~~(7) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND oder GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt verstößt und dem Verband damit Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt den Ausschluss beantragen. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich. Ein Ausschluss muss durch eine Zweidrittelmehrheit auf der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

Von Zeile 47 bis 48 einfügen:

Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.[Zeilenumbruch]

(9) eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich, näheres regelt die Finanzordnung. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

S4 Aktuelle Satzung GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

Antragsteller*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 23.10.2021

Änderungsantrag zu Satzung

Von Zeile 50 bis 54:

(1) ~~Kern der Arbeit der GRÜNEN~~ Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt ~~sind Basisgruppen~~ gliedert sich in Ortsgruppen, die aus mindestens drei Mitgliedern der ~~GJLSA~~ GRÜNEN JUGEND SACHSEN-ANHALT bestehen. Sie bestimmen weisungsgebunden über ihre Angelegenheiten und Strukturen und sind Kern unserer politischen Arbeit.

(2) Der Landesverband hat folgende Organe: - Landesmitgliederversammlung - Landesvorstand - Landesarbeitskreise

S6 Aktuelle Satzung GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

Antragsteller*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 23.10.2021

Änderungsantrag zu Satzung

Von Zeile 107 bis 113:

(1) Der Landesvorstand (LaVo) führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung.

~~(1) Der Landesvorstand (LaVo) agiert im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er setzt sich aus sechs gleichberechtigten Mitgliedern zusammen: zwei Sprecher*innen, ein*e Schatzmeister*in, ein*e politischer Geschäftsführer*in und zwei Beisitzer*innen. Diese müssen ihren Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben.~~

(2) Er setzt sich aus sechs gleichberechtigten Mitgliedern zusammen: zwei Sprecher*innen, ein*e Schatzmeister*in, ein*e politische*r Geschäftsführer*in und zwei Beisitzer*innen. Der*die zuerst gewählte Besitzer*in übernimmt das Amt des*der Frauen- und genderpolitischen Sprecher*in. Gewählt werden können Mitglieder des Landesverbands Sachsen-Anhalt.

~~(2)~~(3) Der LaVo nimmt folgende Aufgaben war:

Von Zeile 116 bis 117:

- ~~ist berechtigt eine*n Landesgeschäftsführer*in einzustellen~~Einstellung einer Landesgeschäftsführung (Die/der Landesgeschäftsführer*in nimmt mit Rederecht an den

Von Zeile 121 bis 122:

- ~~bestimmt ein~~Bestimmung eines Mitglied des Landesvorstands für die Arbeitsgruppe Mitte-Ost. Sollte keine Person aus der Basis für die Arbeitsgruppe Mitte-Ost gewählt

Von Zeile 123 bis 128:

- Einstellung von Praktikant*innen, wenn entsprechende Gelder in den Haushalten dafür vorgesehen sind
- Vorläufige Anerkennung von Landesarbeitskreise und Ortsgruppen. Über die Anerkennung muss auf der folgenden Landesmitgliederversammlung abgestimmt werden.

~~(3)~~(4) Die Mitglieder des Landesverbandes werden in geheimer Wahl von der ~~letzten~~ Landesmitgliederversammlung ~~des Jahres~~ für ein Jahr gewählt. Eine Abwahl ist mit absoluter Mehrheit in Verbindung mit einer Neuwahl jederzeit möglich.

~~(4)~~(5) Scheidet ein Mitglied des LaVos vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten LMV eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds

Von Zeile 130 bis 137:

~~(5)~~(6) Sollte der Vorstand nicht voll besetzt sein, muss bei jeder LMV nachgewählt werden, sofern Bewerbungen vorliegen.

~~(6)~~(7) Mitglied des ~~LaVos~~Landesvorstands kann nicht werden, wer im geschäftsführenden Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, Mitglied des Bundes- oder Landesvorstandes der Partei

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist, oder ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zu der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt hat. Außerdem sollten ~~LaVo~~-Landesvorstands-Mitglieder nach Möglichkeit keine Sprecher*innen einer ~~Basisgruppe~~Ortsgruppe sein.

(8) Der Landesvorstand tagt mitgliederöffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

~~(7)~~(9) Alle Mitglieder des LaVos sind zeichnungsberechtigt. Der Landesvorstand ist berechtigt die/dem Landesgeschäftsführer*in mit einer von ihm beschränkten

Von Zeile 138 bis 142:

(10) Eine Aufwandsentschädigung für Landesvorstandsmitglieder kann in der Finanzordnung geregelt werden.

~~(8)~~(11) Der LaVo hat zum Ende seiner Amtszeit der LMV einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Arbeit der Geschäftsstelle ist Teil des Rechenschaftsberichtes.

~~(9)~~(12.1) Sollte der*die Schatzmeister*in nicht am Bundesfinanzausschuss teilnehmen können, so ist der*die Politische Geschäftsführer*in als seine*ihre Vertretung

Von Zeile 144 bis 145:

~~(9)~~(12.2) Falls der*die politische Geschäftsführer*in ebenfalls nicht am Bundesfinanzausschuss teilnehmen kann, ist ein anderes Landesvorstandsmitglied,

Von Zeile 148 bis 149:

~~(10)~~(13) Der*die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Er*Sie muss Ausgaben, die sich

In Zeile 152:

~~(11)~~(14) Die Arbeitsweise des LaVos regelt eine Geschäftsordnung.

S7 Aktuelle Satzung GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

Antragsteller*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 23.10.2021

Änderungsantrag zu Satzung

Von Zeile 152 bis 153:

§7 Landesarbeitskreise

(1) Landesarbeitskreise sind landesweite Arbeitsgemeinschaften der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt, die sich zu spezifischen Themen treffen.

(2) Die Einrichtung eines Landesarbeitskreises wird mit absoluter Mehrheit auf einer Landesmitgliederversammlung oder vorläufig durch den Landesvorstand beschlossen. Bedingung dafür ist, dass mindestens drei Personen zur aktiven Mitarbeit bereit sind.

(3) Die Landesarbeitskreise stehen allen offen. Auf ihrem ersten Treffen müssen die anwesenden Mitglieder mindestens zwei Koordinator*innen wählen, die für die Organisation des Landesarbeitskreises zuständig und Ansprechpersonen gegenüber dem Landesvorstand sind. Die Koordinator*innen müssen jährlich neu gewählt werden und quotiert sein.

(4) Landesarbeitskreise sind antragsberechtigt für Landesmitgliederversammlungen und sollen dort inhaltliche Beschlüsse initiieren.

(5) Der Landesvorstand ist regelmäßig, aber mindestens zweimal jährlich über die Arbeit zu informieren. Eine Vorstellung auf Landesmitgliederversammlungen ist gewünscht.

(6) Die Anerkennung kann jederzeit durch die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit entzogen werden.

§ ~~7~~8 Finanzen

In Zeile 156:

§ ~~8~~9 Basisgruppen

In Zeile 168:

§ ~~9~~10 Allgemeine Bestimmungen

In Zeile 186:

§ ~~10~~11 FLINTA*-Quote

In Zeile 193:

§ ~~11~~12 Auflösung

In Zeile 198:

§ ~~12~~13 Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmung

S8 Aktuelle Satzung GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

Antragsteller*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 23.10.2021

Änderungsantrag zu Satzung

Von Zeile 156 bis 167:

~~§ 8 Basisgruppen~~

§ 8 Ortsgruppen

(1) Um als GliederungOrtsgruppe der GJ LSA anerkannt zu werden, muss eine ~~Basisgruppe~~Ortsgruppe nach Vorstellung der durchgeführten und geplanten Aktivitäten auf einer Landesmitgliederversammlung mit einer ~~zweidrittel Mehrheit~~Zweidrittelmehrheit anerkannt werden. Eine solche Ortsgruppe umfasst einen oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte. Die Anerkennung kann mit derselben Mehrheit von einer LMV aufgehoben werden. Der Landesvorstand kann Ortsgruppen bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen. Über eine Auflösung können Ortsgruppen auch selbstständig entscheiden.

(2) ~~Basisgruppen~~Die Ortsgruppen tragen heißen ~~GRÜNE JUGEND~~ "GRÜNE JUGEND" mit dem Zusatz des jeweiligen Gebiets. Sie sind berechtigt, sich eine eigene Satzung zu geben, die den Regelungen des Bundes- und Landesverbandes nicht widersprechen ~~dürfen~~darf.

(3) Weiterhin müssen ~~Basisgruppen~~Ortsgruppen mindestens zwei Sprecher*innen wählen. Ob und wie viele Beisitzer*innen gewählt werden, entscheidet jede Basisgruppe selbst.

(4) ~~Basisgruppen~~Ortsgruppen müssen die Kontaktdaten ihrer gewählten Vertreter*innen umgehend dem Landesvorstand oder der Landesgeschäftsstelle mitteilen.

S9 Aktuelle Satzung GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

Antragsteller*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 23.10.2021

Änderungsantrag zu Satzung

Von Zeile 168 bis 177:

§ 9 Allgemeine Bestimmungen & Wahlen

~~(1) Personenwahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist der/die, der/die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so reicht in dem darauffolgenden Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Delegiertenwahlen für z.B. LDR, LPT und BuFiAu ist bereits im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit ausreichend. Unterlegene Mitbewerber*innen mit mindestens einer gültigen Stimme sind als Ersatzdelegierte gewählt. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so reicht in dem darauffolgenden Wahlgang die einfache Mehrheit.~~

(2) Delegierte für Gremien der GRÜNEN JUGEND, Delegierte für Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Delegierte für den Ring Politischer Jugend sowie Delegierte für Arbeitsgruppen oder Beiräte anderer Institutionen können gebündelt abgestimmt werden. Unterlegene Mitbewerber*innen mit mindestens einer gültigen Stimme sind als Ersatzdelegierte gewählt. Als alternative Option sind für diese Wahlen Präferenzwahlverfahren möglich.

~~(2)~~(3) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen

Von Zeile 179 bis 183:

~~(3)~~(4) Die Satzung kann von der LMV Landesmitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit beschlossen, geändert Zweidrittelmehrheit beschlossen oder aufgehoben werden, wenn diese auf der Einladung zur LMV angekündigt wurde. Änderungen sind über Satzungsänderungsanträge möglich, wenn diese satzungskonform eingereicht wurden.[Zeilenumbruch]

~~(4)~~(5) Über die Sitzung des Landesvorstandes und die Landesmitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse, Protokolle und die geänderten

S10 Aktuelle Satzung GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

Antragsteller*in: Lennox Schrickel (KV Harz)

Änderungsantrag zu Satzung

Von Zeile 35 bis 39:

(5) Die Mitgliedschaft endet:

~~(5) Die Mitgliedschaft endet:~~

~~– mit der Vollendung des 30. Lebensjahres~~

~~– durch Austritt – durch Ausschluss~~

~~– durch den Tod~~

- mit der Vollendung des 30. Lebensjahres
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch den Tod

Von Zeile 42 bis 44:

(7) Ein Ausschluss kann bei Verstößen gegen die Satzung oder anderem verbandsschädigendem Verhalten erfolgen und muss durch eine 2/3 Mehrheit auf ~~der Landesmitgliederversammlung~~dem Landeskongress beschlossen werden.

Von Zeile 53 bis 54:

(2) Der Landesverband hat folgende Organe: ~~– Landesmitgliederversammlung – Landesvorstand~~

- Landeskongress
- Landesvorstand

Von Zeile 57 bis 62:

~~§ 5 Landesmitgliederversammlung~~

§ 5 Landeskongress

~~(1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist oberstes Beschlussorgan der GJ LSA. Alle Mitglieder der GJ LSA haben das Recht an der LMV~~(1) Der Landeskongress (LK) ist, dass oberste Beschlussorgan der GJ LSA. Alle Mitglieder der GJ LSA haben das Recht auf dem LK stimmberechtigt teilzunehmen.

(2) ~~Die LMV~~Der LK tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. ~~Sie~~Dieser wird vom Landesvorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen (in dringenden

Von Zeile 64 bis 69:

Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einberufen. Bereits vier Wochen vor ~~der LMV~~dem LK wird der Termin bekannt gegeben. Die Bekanntgabe und Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail. Ebenso kann ~~die LMV~~der LK von mindestens 20% der Mitglieder oder der Hälfte aller Gebietsverbände beantragt werden.

(3) Zu Beginn ~~der LMV~~des LK wird ein Präsidium zur Leitung ~~der LMV~~des LK gewählt.

~~(4) Die Landesmitgliederversammlung~~

(4) Der Landeskongress

Von Zeile 98 bis 106:

(7) ~~Die LMV~~Der LK ist beschlussfähig, wenn zu ~~ih~~diesen ordnungsgemäß eingeladen wurden ist. Das Quorum für Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der maximalen Anzahl an Mitgliedern, die bis vor der Wahl oder Abstimmung gleichzeitig auf ~~der Landesmitgliederversammlung~~dem Landeskongress anwesend waren.

(8) Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Basisgruppen oder einzelne Mitglieder. Satzungsänderungsanträge müssen spätestens drei Wochen vor ~~der LMV~~dem LK beim Landesvorstand eingereicht werden. Anträge müssen bis 48 Stunden vor Beginn ~~der Versammlung~~des Landeskongresses eingereicht werden. Dringliche Anträge können ~~von der Versammlung~~vor dem Landeskongress mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

Von Zeile 108 bis 110:

(1) Der Landesvorstand (LaVo) agiert im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse ~~der Landesmitgliederversammlung~~des Landeskongresses. Er setzt sich aus sechs gleichberechtigten Mitgliedern zusammen: zwei Sprecher*innen, ein*e Schatzmeister*in, ein*e

Von Zeile 124 bis 131:

(3) Die Mitglieder des Landesverbandes werden in geheimer Wahl von ~~der~~dem letzten ~~Landesmitgliederversammlung~~Landeskongress des Jahres für ein Jahr gewählt. Eine Abwahl ist mit absoluter Mehrheit in Verbindung mit einer Neuwahl jederzeit möglich.

(4) Scheidet ein Mitglied des LaVos vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf ~~der~~dem nächsten ~~LMV~~LK eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstands.

(5) Sollte der Vorstand nicht voll besetzt sein, muss bei ~~jeder LMV~~jedem LK nachgewählt werden, sofern Bewerbungen vorliegen.

Von Zeile 136 bis 140:

(7) Alle Mitglieder des LaVos sind zeichnungsberechtigt. Der Landesvorstand ist berechtigt die/*dem Landesgeschäftsführer*in mit einer von ihm beschränkten Zeichnungsvollmacht auszustatten.

(8) Der LaVo hat zum Ende seiner Amtszeit ~~der LMV~~dem LK einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Arbeit der Geschäftsstelle ist Teil des Rechenschaftsberichtes.

Von Zeile 154 bis 155:

(1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt gibt sich eine Finanzordnung. Diese wird ~~von der LMV~~vom dem LK mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Von Zeile 157 bis 160:

(1) Um als Gliederung der GJ LSA anerkannt zu werden, muss eine Basisgruppe nach Vorstellung der durchgeführten und geplanten Aktivitäten auf ~~einer Landesmitgliederversammlung~~einen Landeskongress mit einer zweidrittel Mehrheit anerkannt werden. Die Anerkennung kann mit derselben Mehrheit von ~~einer LMV~~einen LK aufgehoben werden.

Von Zeile 169 bis 170:

(1) Personenwahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist ~~der/die, der/die~~der*die, der*die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

Von Zeile 174 bis 175 einfügen:

Unterlegene Mitbewerber*innen mit mindestens einer gültigen Stimme sind als Ersatzdelegierte*r gewählt.

Von Zeile 179 bis 183:

(3) Die Satzung kann von ~~der LMV~~dem LK mit einer zweidrittel Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn diese auf der Einladung ~~zur LMV~~zum LK angekündigt wurde.

(4) Über die Sitzung des Landesvorstandes und ~~die Landesmitgliederversammlungen~~den Landeskongressen ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse, Protokolle und die geänderten

Von Zeile 194 bis 195:

(1) Die Auflösung der GJ LSA kann mit einer dreiviertel Mehrheit auf ~~einer LMV~~einen LK beschlossen werden.

Von Zeile 201 bis 202:

(2) Die Satzung trat am Tage ihrer Beschlussfassung auf ~~der LMV~~dem LK am 25.03.2017 in Magdeburg in Kraft. (Zuletzt geändert auf ~~der LMV~~dem LK am 21.08.2021)

Begründung

Zur Harmonisierung mit Begriffen und Begrifflichkeiten des Bundesverbandes.